

Landkreis Rostock
Umweltamt
Untere Bodenschutzbehörde

Landkreis Rostock
Amt für Kreisentwicklung
Sachgebiet Bauleitplanung
- im Hause -

Org-Nr. 66 2 050

☎03843-755662050

17.01.2018

bodenschutzrechtliche Stellungnahme zu einem Planungsvorhaben
Reg Nr.: 060(060)BP5000

Vorhaben: B-Plan 50 „Sondergebiet Nahversorgung an der Reriker
Straße“
Planungsstand: Vorentwurf 28.08.2017
Gemeinde : Kühlungsborn
Örtliche Lage: Kühlungsborn, Reriker Straße

In Auswertung des Text- und Kartenteils zum o.g. Plan geben wir im Rahmen der Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange unsere Stellungnahme für den Planungsträger ab. Der vorliegende Plan wurde auf Belange des Bodenschutzes und entsprechend unserem Kenntnisstand auf das Vorhandensein von Altlasten auf den angegebenen Grundstücken geprüft.

Die Gemeinde hat sich mit den Belangen des Bodenschutzes nicht ausreichend auseinandergesetzt.

Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen sind im B-Plan-Gebiet nicht bekannt.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht gibt es zum Planentwurf folgende **Bedenken**:

Die Gemeinde überplant ein Gebiet mit schutzwürdigen Böden, die einen hohen Grundwasserstand besitzen. Der Funktionserfüllungsgrad der vorhandenen Böden ist hoch. Durch die geplante Bebauung gehen die gem. § 2 BBodSchG¹ natürlichen Funktionen des Bodens und Nutzungsfunktionen verloren oder werden erheblich eingeschränkt. Nach § 1a Abs. 3 BauGB ist die Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Abwägung zu berücksichtigen. Es gilt der Grundsatz, Eingriffe in den Boden möglichst zu vermeiden und unvermeidbare Eingriffe durch bodenfunktionsbezogene Kompensationsmaßnahmen auszugleichen. Die Gemeinde plant, die Eingriffe durch einen Sammelausgleich zu kompensieren. Ob damit die Eingriffe in den Boden kompensiert werden können, wurde nicht geprüft.

Die Gemeinde sollte prüfen, ob als Ausgleichsmaßnahmen für die Versiegelungen auch Entsiegelungsmaßnahmen im Gemeindegebiet realisierbar sind.

Hinweise:

Sollte bei den Baumaßnahmen verunreinigter Boden oder Altablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle, Bauschutt etc.) angetroffen werden, so sind diese Abfälle vom Abfallbesitzer bzw. vom Grundstückseigentümer einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Diese Abfälle dürfen nicht zur erneuten Bodenverfüllung genutzt werden.

Der Grundstückseigentümer oder der Inhaber der tatsächliche Gewalt über ein Grundstück sowie die weiteren in §4 Abs. 3 und 6 BBodSchG genannten Personen sind verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich dem Landkreis Rostock als zuständige Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Einwirkungen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Schadensgutachter, Sachverständige und Untersuchungsstellen.

Werden schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten i.S.d. BBodSchG festgestellt, sind die Grundstückseigentümer auf Grundlage des §2 LBodSchG MV verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderung des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden.

Soweit weiterhin im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S.1554) sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Ausgabe 5/98) wird besonders hingewiesen.

Im Auftrag

Hadler